

8

Gesetzliche Ansprüche auf finanzielle Unterstützung bei geringen Einkünften

- Wohngeld
- Mietzuschuss für den sozialen Wohnungsbau
- Kindergeld und Kinderzuschlag
- Unterhaltsvorschuss
- Leistungen zu Bildung und Teilhabe (BuT)
- Ergänzendes Bürger:innengeld bei Erwerbstätigkeit
- Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter
- Hilfe zum Lebensunterhalt (HZL)
- Kosten der Unterkunft bei Grundsicherung und HZL
- Berechtigungsnachweis – berlinpass
- Befreiung oder Ermäßigung vom Rundfunkbeitrag

(Stand Januar 2023)



Gesetzliche Ansprüche auf finanzielle Unterstützung bei geringen Einkünften

Wohngeld plus ab dem 1.1.2023

Wohngeld plus wird entweder als Mietzuschuss oder als Lastenzuschuss zur Eigentumswohnung/zum Eigenheim (Zinsen, Tilgung, Instandhaltungs- und Betriebskosten etc.) gezahlt. Mit Einführung des Wohngeld plus soll ein sehr viel größerer Personenkreis davon profitieren.

Ob und in welcher Höhe Sie Anspruch auf Wohngeld plus haben, hängt ab

- vom anzurechnenden Gesamteinkommen des Haushalts
- von der Anzahl der Familienmitglieder, die zum Haushalt gehören und
- von der Höhe der zuschussfähigen Bruttokaltmiete bzw. Belastung (bei Eigentum).

Wohngeld plus wird auf Antrag beim Wohnungsamt Ihres Bezirkes in der Regel jeweils für ein Jahr bewilligt. Für das folgende Jahr muss ein Weiterleistungsantrag gestellt werden. Da Wohngeld plus ein Zuschuss ist, muss er nicht zurückgezahlt werden. Allerdings sind die Bearbeitungszeiten lang und Sie müssen unter Umständen bis zu fünf Monate auf eine Auszahlung warten.

Neu ab Januar 2023: Eine vorläufige Zahlung des Wohngeldes kann erfolgen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch besteht, die umfassende Bearbeitung des Antrages aber eine längere Bearbeitungszeit erfordern würde. Allerdings würde diese Vorauszahlung unter dem Vorbehalt der Rückforderung erfolgen, falls die Vorauszahlung von der tatsächlichen Anspruchshöhe abweichen sollte. (§ 26a 1.2. WoGG).

Wohngeld plus beinhaltet eine allgemeine Erhöhung der Wohngeldhöhe und sowohl eine Heizkosten- als auch Klimakomponente. Die Heizkostenkomponente berücksichtigt die steigenden Heizkosten mit durchschnittlich bis zu 1,20 Euro/m². Die Klimakomponente soll energetische Sanierungen der Wohngebäude mit bis zu 0,40 Cent/m² abfedern. (Quelle: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen). Zu den oben genannten Werten und Ihrer Bruttokaltmiete addieren sich nun anrechenbare Kosten als Heizkostenkomponente: für einen 1 Personenhaushalt von 96 € bis 196 € für einen fünfköpfigen Haushalt. Für jedes weitere Mitglied werden noch weitere 24 € berücksichtigt.

Personen, die Anspruch auf Bürger:innengeld, BAföG, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt haben, können keinen Antrag auf Wohngeld plus stellen. Die angemessenen Kosten der Unterkunft werden von den jeweiligen Leistungsträgern übernommen oder Sie erhalten von dort einen Zuschuss zu den Unterkunftskosten.

Tipp: Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie einen Anspruch auf Wohngeld plus oder einen Anspruch auf Bürger:innengeld haben, können Sie beide Leistungen parallel beim Wohngeldamt (Wohngeld) und beim JobCenter (Bürger:innengeld) beantragen. Beachten Sie bitte, dass die Grenzen für Vermögen bei Wohngeld und Bürger:innengeld unterschiedlich sind. Beim Wohngeld plus können Sie Vermögen bis zu 60.000 € besitzen und jedes weitere Haushaltsmitglied 30.000 €. Im Bürger:innengeld können Sie im ersten Jahr nach erster Antragstellung als Antragstellende über 40.000 € verfügen, Ihre Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft jeweils über 15.000 € (siehe Infoserie Nr. 7 – Karenzzeit).

Nähere Informationen finden Sie im Internet bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen. Unter www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohngeld/diwoformular.shtml können Sie in der Wohngeldabfrage herausfinden, ob Sie wohngeldberechtigt sind und den Antrag online stellen oder sich den Antrag ausdrucken.

Alle Wohngeldbezieher:innen haben auch Anspruch auf das Berlin Ticket-S für nur 9,00 € von Januar bis vorerst Ende März 2023. Dieses ersetzt den BerlinPass. Als Wohngeldbezieher:in können Sie, bis auf die Befreiung von der Rundfunkgebühr, von den gleichen Vergünstigungen profitieren wie Beziehende von Grundsicherungsleistungen oder Bürger:innengeld.

Tipp: Wenn Sie Kinder haben, die in Ihrem Haushalt leben, können Sie für diese zusätzlich Leistungen zu Bildung und Teilhabe beantragen. Informationen dazu finden Sie weiter unten.

Bitte beachten Sie: Sollte Ihr Antrag auf Wohngeld abgelehnt worden sein, weil Ihr Einkommen zu gering ist, haben Sie die Möglichkeit, beim JobCenter einen Wiederholungsantrag zu stellen, der den Anspruch auf Bürger:innengeld ab dem Datum der ursprünglichen Antragstellung auf Wohngeld geltend macht. Der Wiederholungsantrag muss jedoch unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung von Wohngeld beschieden wurde, gestellt werden (§ 28 SGB X und § 40 Abs.5 SGB II **Achtung:** verkürzte Frist beim Bürger:innengeld).

Veränderungen beim Wohngeld

Anlässlich der zu erwartenden Heizkostenerhöhung werden Wohngeldberechtigte durch einen Heizkostenzuschuss in der aktualisierten Wohngeldberechnung entlastet. Dieser Heizkostenzuschuss erhöht sich in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße: Die Beträge liegen zwischen 14,40 € für einen Einpersonenhaushalt und 29,40 € für einen Fünfpersonenhaushalt.

Neu ab 1. Januar 2023: Aufgrund der erheblichen Mehrbelastungen durch die gestiegenen Heizkosten wurde eine sogenannte Heizkostenkomponente in die Wohngeldberechnung eingeführt: Zu den oben genannten Werten und Ihrer Bruttokaltmiete addieren sich nun anrechenbare Kosten als Heizkostenkomponente: für einen Einpersonenhaushalt 96 € bis 196 € für einen fünfköpfigen Haushalt. Für jedes weitere Mitglied werden noch weitere 24 € berücksichtigt.

Mietrückstände und Bedrohung durch Zwangsräumung/ Verlust der Wohnung

Wenn Sie durch Mietschulden von Obdachlosigkeit bedroht sind und keine Leistungen durch das JobCenter beziehen, können diese in Ausnahmefällen nach § 36 SGB XII (Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft) übernommen werden. Bitte wenden Sie sich an das Sozialamt Ihres Bezirks. Beziehen Sie (ergänzende) Leistungen durch das JobCenter, stellen Sie dort einen Antrag auf Übernahme Ihrer Mietrückstände.

Hinweis: Für Frauen, die von Obdachlosigkeit bedroht oder ohne Obdach sind, gibt es z.B. eine Notübernachtung für Frauen, die ganzjährig geöffnet ist. Sie finden diese in der Tieckstr. 17 in Berlin-Mitte (Tel.: 030-283 29 39).

Mietzuschuss für den Sozialen Wohnungsbau

Alle Berliner Miethaushalte in Sozialwohnungen erhalten auf Antrag einen Mietzuschuss zur Sicherung einer tragbaren Mietbelastung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Sie wohnen in einer Wohnung des Sozialen Wohnungsbaus (1. Förderweg)
- Ihr anrechenbares Einkommen liegt innerhalb der Einkommensgrenzen für den Berliner Wohnberechtigungsschein (WBS).
- Ihre Mietbelastung aus der Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) zum anrechenbaren Einkommen ist höher als 30 %.
- Wenn Sie entweder Bürger:innengeld oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung/ Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII erhalten, dann wird ein Mietzuschuss gezahlt, wenn das JobCenter oder das Sozialamt die Miete nach einem Kostensenkungsverfahren nicht mehr in voller Höhe übernimmt.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Investitionsbank Berlin, Mietzuschuss Sozialwohnungen, Telefon: 030/21 25-45 45, mietzuschuss@ibb.de. Hier können Sie auch die Anträge stellen.

Kindergeld und Kinderzuschlag

Ab Januar 2023 steigt das Kindergeld für alle Kinder auf jeweils 250 €.

Kinderzuschlag gibt es speziell für Erziehende, die sich mit ihrem Einkommen z.B. aus selbstständiger oder angestellter Tätigkeit, Arbeitslosengeld, Krankengeld etc. zwar selbst versorgen können, deren Einkünfte jedoch nicht die Unterhaltskosten für das/die Kind/er mit abdecken. Nicht angerechnet werden aufgrund ihrer Zweckbestimmung z.B. Kindergeld, Wohngeld, Elterngeld u.a.. Das heißt, ohne den Kinderzuschlag wäre die Familie bedürftig und hätte einen Anspruch auf Bürger:innengeld. Der Kinderzuschlag soll also verhindern, dass Erziehende allein der Kinder wegen auf Leistungen des JobCenters angewiesen sind.

Eltern mit monatlichen Einnahmen von mindestens 900€ und Alleinerziehende mit Einnahmen von mindestens 600€ können einen Kinderzuschlag beantragen.

Den Kinderzuschlag gibt es für Kinder

- die Kindergeld erhalten
- im Haushalt der Eltern/eines Elternteils leben
- unter 25 Jahre alt und
- unverheiratet sind.

Der Kinderzuschlag beträgt ab 2023 bis 250 € für jedes Kind und wird - soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen – für ein Kind längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt. Die Zahlung erfolgt monatlich zusammen mit dem Kindergeld.

Bitte beachten Sie: Das Einkommen des Kindes wird zu 45 % vom Kinderzuschlag abgezogen. Dazu zählen auch Unterhalt und/oder Unterhaltsvorschuss. Von der Anrechnung ausgenommen sind das Kindergeld und der Wohngeldanteil des Kindes.

Eltern, deren Einkommen und Vermögen nur ihren eigenen Bedarf abdecken, bekommen den Kinderzuschlag in voller Höhe ausbezahlt. Einkommen der Eltern, das den eigenen Bedarf überschreitet, wird nur noch zu 45 % auf den Kinderzuschlag angerechnet. Es soll so vermieden werden, dass bei nur geringem Einkommensanstieg der Kinderzuschlag gleich wegfällt. Die Zahlung von Kinderzuschlag entfällt, wenn Anspruch auf Bürger:innengeld oder Sozialhilfe besteht oder das Einkommen den Familienbedarf deckt. Mit dem Kinderzuschlag können Sie Leistungen zu Bildung und Teilhabe (s.u.) beantragen.

Tipp: Familien, die den Kinderzuschlag erhalten, haben in der Regel auch Anspruch auf Wohngeld. Sie können unter Umständen auch einmalige Leistungen, z.B. bei Schwangerschaft, für die Grundausstattung mit Kleidung oder Erstausrüstung der Wohnung erhalten. Diesen Antrag auf einmalige Leistungen stellen Sie beim JobCenter.

Weitergehende Informationen zum Kinderzuschlag erhalten Sie unter der Adresse www.kinderzuschlag.de oder auch www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen.de. Hier finden Sie neben allgemeinen Antworten auch Beispiele. Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de) finden Sie unter der Rubrik Service einen Rechner für unterschiedliche Leistungen. Dort können Sie ausrechnen, ob und wie viel Kinderzuschlag Ihnen zusteht. Das Antragsformular für den Kinderzuschlag finden Sie auf der Startseite der Arbeitsagentur (www.arbeitsagentur.de) unter der Rubrik Formulare. Sie reichen es ausgefüllt mit den erforderlichen Unterlagen bei Ihrer zuständigen Familienkasse ein.

Unterhaltsvorschuss

Wenn Sie alleinerziehend sind und vom anderen Elternteil keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt bekommen, können Sie Unterhaltsvorschuss beantragen. Für den Fall, dass der unterhaltspflichtige Elternteil keinen Unterhalt zahlen kann, unbekannt verzogen oder nicht festzustellen ist, zahlt Ihnen die Unterhaltsvorschusskasse beim Jugendamt den vollen Unterhaltsvorschuss. Zahlt der/die Unterhaltspflichtige nur einen Teil des Unterhalts, kann die Differenz von der Unterhaltsvorschusskasse geleistet werden.

Die Höhe der monatlichen Unterhaltsvorschussleistung beträgt ab 01.01.2022:

- für Kinder bis unter 6 Jahren 187 €
- für Kinder von 6 bis 12. Lebensjahr 252 €
- für Kinder von 12 bis 18. Lebensjahr 338 €

Achtung: Für Kinder ab dem 12. Lebensjahr wird Unterhaltsvorschuss nur dann geleistet, wenn das Kind nicht auf JobCenter-Leistungen angewiesen ist oder der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 € brutto verdient.

Regelmäßige Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils und Waisengeldbezüge werden als Einkommen abgezogen. Sonstige Einkünfte des Elternteils, bei dem das Kind lebt, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

Bitte beachten Sie: Beim Bezug von Bürger:innengeld wird die Unterhaltsvorschussleistung in voller Höhe auf den Bedarf des Kindes angerechnet.

Kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht, wenn beide Elternteile des Kindes zusammenleben oder sich die Betreuung so teilen, dass eine überwiegende Erziehungsverantwortung bei einem Elternteil nicht eindeutig ist. Ausgeschlossen ist ein Unterhaltsvorschuss auch, wenn die Beziehung zwischen den Eltern weiterhin besteht oder der alleinerziehende Elternteil (wieder) heiratet.

Hinweis: Wenn Sie mit einem Partner zusammenleben, der nicht der Vater des Kindes/der Kinder ist, bleibt der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bestehen.

Informationen hierzu erhalten Sie über die Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de) unter der Rubrik Familie/Leistung und Förderung oder beim Jugendamt Ihres Bezirks. Die Telefonnummer erhalten Sie über die zentrale Auskunftsstelle des Berliner Senats: Bürgertelefon: 115.

Leistungen zu Bildung und Teilhabe (BuT)

Wenn Sie mit Ihrer Familie eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Bürger:innengeld,
- Sozialhilfe
- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

haben Ihre Kinder einen zusätzlichen Anspruch auf Leistungen zu Bildung und Teilhabe, die Sie beantragen müssen. Hierzu müssen Sie zuerst für Ihre Kinder einen **Berlin Ticket-S** (siehe weiter unten) beantragen. Diesen erhalten Sie in der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle (JobCenter, Sozialamt, Wohngeldstelle).

Das „Bildungspaket“ umfasst folgende Leistungen:

- Persönlicher Schulbedarf (die Auszahlung erfolgt jeweils mit 116 € zum 1. August und 58 € zum 1. Februar). Die Beträge des Schulbedarfes werden jährlich mit dem gleichen Prozentwert wie der Regelbedarf erhöht. Den Bedarf beantragen Sie unter Vorlage des Schülersausweises Ihres Kindes bei Ihrer Bewilligungsstelle.
- Jedes Berliner Grundschulkind (Klasse 1 bis 6) hat einen Anspruch auf kostenloses Schulmittagessen.
- Für alle Schüler:innen gibt es ein kostenfreies BVG-Ticket (AB). Unter [bvg.de](#) kann es online bestellt werden.
- Kosten für die Teilnahme an mehrtägigen Fahrten von Kita oder Schule: Die Schule gibt Ihnen einen entsprechenden Antrag, den Sie ausgefüllt bei Ihrer Bewilligungsstelle einreichen. Von dort wird dann das Geld an die Schule überwiesen.
- Leistungen für Schulausflüge können von den Schulen selbst für leistungsberechtigte Kinder bei dem für die Schule zuständigen bezirklichen Träger direkt abgerechnet werden. Die Schule legt die Kosten vor und erhält sie nach erfolgter Sammelabrechnung durch den für die Schule zuständigen bezirklichen Träger zurück. Im Vorfeld müssen natürlich die Kinder ihre Bewilligungsbescheide über Bürger:innengeld, Kinderzuschlag oder Wohngeld vorlegen.
- Zuschuss von monatlich max. 15 € für Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen, Gebühren für Musikschulen o.ä.: Wenn Sie diese Leistung nicht in Anspruch genommen haben, können Sie auch bis zu 60€ für die Teilnahme an einer Kinder- oder Jugendfreizeit gebündelt beantragen. Zusätzlich werden die Kosten für die Anschaffung oder Ausleihe von Ausrüstungsgegenständen bis

zu 120,00 € (davon sind 30,00 € Eigenanteil) im Jahr übernommen.

- Lernförderung: der Nachweis einer unmittelbaren Versetzungsgefährdung ist nicht notwendig.

Fragen Sie in der Schule bzw. Kita Ihres Kindes nach dem Merkblatt zum Bildungs- und Teilhabepaket. Näheres finden Sie im Internet auf der Seite der Senatsverwaltung für Bildung (www.berlin.de/sen/bjf/bildungspaket).

Ergänzendes Bürger:innengeld bei Erwerbstätigkeit

Wenn Sie mit Ihrer Erwerbsarbeit (angestellt oder selbstständig) kein existenzsicherndes Einkommen erzielen oder von einer anderen Art von Einkommen leben, mit dem Sie Ihre Existenz nicht sichern können, besteht die Möglichkeit, beim JobCenter Bürger:innengeld als ergänzende Leistung zu beantragen.

Bürger:innengeld steht allen offen, deren (anrechenbares) Einkommen nicht zum Leben reicht, die 15 Jahre alt und mit mindestens 3h am Tag arbeitsfähig sind.

Zu den möglichen Leistungen gehören auch einmalige Leistungen oder unter Umständen auch Krankenkassenbeiträge, wenn Sie auf diese Weise Ihre selbstständige Tätigkeit aufrechterhalten können. Grundsätzlich ist es völlig unerheblich, wie Sie Ihr Einkommen erzielen, ob z.B. über einen Minijob, einer Teilzeit-/Vollzeitarbeit oder regelmäßige selbstständige Arbeit. Entscheidend für einen möglichen Anspruch auf Bürger:innengeld ist allein die Höhe Ihres Einkommens und Vermögens.

Im **Faltblatt Nr.7** finden Sie alles über Anspruchsvoraussetzungen, die Berechnung Ihres persönlichen Bedarfs einschließlich der Kosten der Unterkunft erläutert sowie Informationen über die Anrechnung von Einkommen und Vermögen.

Tipp: Hauptberuflich Selbstständige, deren Einkommen und Vermögen nicht zur Existenzsicherung ausreichen, können Zuschüsse und Darlehen für die Beschaffung von Sachgütern beim JobCenter beantragen. Die Sachgüter müssen für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sein (Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen nach § 16c Abs. 2 SGB II).

Hinweis: Auch wenn Sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, müssen Sie, wenn Sie ergänzendes Bürger:innengeld beziehen, alle zumutbaren Möglichkeiten nutzen, Ihre Arbeitskraft besser bezahlt oder länger einzusetzen. D.h. das JobCenter kann von Ihnen verlangen, Ihre bisherige Tätigkeit zugunsten einer besser bezahlten Beschäftigung aufzugeben.

Hinweis: Grundsätzlich müssen Sie auch als Erwerbstätige allen Einladungen und Vermittlungsvorschlägen Folge leisten. Sollten Angebote aus Ihrer Sicht keinen Sinn machen, versuchen Sie in einem Gespräch mit Ihrem/Ihrer Vermittler:in Alternativen – die Sie bestenfalls schon vorbereitet haben – zu finden.

Weitere Tipps für den Umgang mit Behörden finden Sie im Faltblatt Nr. 1.

Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter (4. Kapitel SGB XII)

Die Grundsicherung bei unbefristeter voller Erwerbsminderung und im Alter ist im Sozialgesetzbuch XII geregelt und soll den Lebensunterhalt von Menschen sichern, die

- Altersrente erhalten oder
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, das heißt, dass sie täglich nicht mindestens drei Stunden arbeiten können und
- deren eigene Mittel nicht ausreichend den grundlegenden Lebensbedarf sicherzustellen.

Den Antrag auf Grundsicherung stellen Sie bei der Grundsicherungsstelle Ihres Bezirkes. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr. Er wird auf sechs Monate verkürzt und es wird vorläufig entschieden, wenn Einkünfte und Änderungen in diesem Zeitraum zu erwarten sind. Bei der Berechnung der Höhe Ihrer Grundsicherung wird Ihr Bedarf anhand der geltenden Regelsätze, eventueller Mehrbedarfe und der Kosten der Unterkunft ermittelt. Letztere sind weiter unten auf S. 13 und ausführlich im Info-Flyer Nr. 10 dargestellt.

Die Kosten für eine schon bestehende Sterbegeldversicherung in angemessener Höhe werden auch zum Bedarf dazugerechnet. Auch können hier andere Versicherungsbeiträge berücksichtigt werden, wenn sie nicht im Rahmen der Einkommensbereinigung abgesetzt werden können.

Wie auch beim Bürger:innengeld sind eigenes Einkommen und Vermögen zu nutzen, bevor die Grundsicherungsleistung einsetzt. Als Schonvermögen bleiben bei Alleinstehenden oder (Ehe)Partner:innen bei der Grundsicherung je 10.000 € geschützt. Unterhaltene minderjährige Kinder können ein Schonvermögen von jeweils 500 € besitzen.

Der Regelbedarf für 2023 beträgt für Alleinstehende 502 €, für Paare jeweils 451 € zuzüglich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung (zu Kosten der Unterkunft siehe weiter unten).

Darlehen beim sogenannten Erstrentenproblem: Wenn Sie als leistungsberechtigte Person vor dem Antrag auf Grundsicherung Leistungen z.B. vom JobCenter erhalten haben, kommt es oft zu einer Überbrückungslücke: Bürger:innengeld wird immer am Anfang eines laufenden Monats, Rente für den laufenden Monat am Ende des Monats gezahlt. Haben Sie als leistungsberechtigte Person keine eigenen Mittel aus Vermögen zur Überbrückung zur Verfügung, ist es zur Vermeidung dieser Lücke möglich, ein Überbrückungsdarlehen beim Sozialamt zu beantragen. Voraussetzung ist, dass Sie sich nicht durch eigenes Vermögen (auch Schonvermögen) helfen können. Die Tilgung des Darlehens erfolgt mit 5 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe. Der Rückzahlungshöchstbetrag wird auf 50 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe beschränkt.

Einkommensanrechnung: Zum Einkommen werden grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert gerechnet. Dazu gehören Arbeitseinkommen, auch aus geringfügiger Beschäftigung, Renten, Kindergeld sowie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Vom (Brutto)-Einkommen aus einer selbstständigen oder nichtselbstständigen Tätigkeit wird ein Betrag von 30 % abgesetzt, d.h. dieser wird nicht angerechnet. Dieser Betrag darf aber nicht mehr als 50 % des Eckregelsatzes (Eckregelsatz in 2023 = 502 €) betragen. Für Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder mit Anspruch auf Hilfe zur Pflege gelten Sonderregelungen.

Renten aus **zusätzlicher** privater Altersvorsorge wie z.B. Riester- und Rüruprenten, Lebensversicherungen oder betrieblicher Altersversorgung (z.B. VBL u.a.) sind pauschal bis 100 € monatlich anrechnungsfrei. Ein darüber hinausgehender Betrag bleibt bis 30 % anrechnungsfrei. Der Gesamtfreibetrag darf aber nicht die Hälfte der aktuellen Regelbedarfsstufe 1 überschreiten, in 2023 also 251 €.

Im Rahmen dieses Freibetrages können auch Rentenansprüche geltend gemacht werden, die aufgrund **freiwillig** gezahlter oder nachgezahlter Beträge bei der Deutschen Rentenversicherung erworben wurden. Auch eine Witwenrente aus einer freiwilligen gezahlten Rentenversicherung des Verstorbenen zählt dazu.

Diese Freibeträge durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz; § 82 SGB XII) bedeuten, dass sich auch bei geringeren Einkommen die Investition in eine zusätzliche private Altersvorsorge lohnen könnte. Im Falle einer nur kleinen Erwerbsminderungs- oder Altersrente mit ergänzendem Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung, steht dann etwas mehr Geld zur Verfügung.

Wichtig: Falls Ihr Antrag auf Grundsicherung vor 2018 abgelehnt wurde, weil Ihr Einkommen wegen der privaten oder betrieblichen Altersvorsorge zu hoch war, kann dies nun bedeuten, dass Sie aufgrund des Betriebsrentenstärkungsgesetzes einen Anspruch auf ergänzende Sozialhilfeleistungen haben. Bitte lassen Sie sich beraten!

Tipp: Bestimmte steuerfreie Einnahmen sind nicht anzurechnen: z.B. Einkünfte aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit (siehe § 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b EStG) bis zur einer Höhe von **bis 3.000 €** jährlich durch Übungsleiterpauschale oder Aufwandsentschädigung (§ 82 Abs. 3 SGB XII). Darüber hinausgehende Aufwandsentschädigungen würden als Einkommen angerechnet werden.

Hinweis: Die Heranziehung von unterhaltspflichtigen Kindern oder Eltern ist ausgeschlossen, wenn das jährliche Gesamteinkommen von Kind oder Eltern den Betrag von 100.000 € brutto jährlich nicht übersteigt (§ 43 Abs. 2 Satz 1 SGB XII nach § 1601 BGB).

Achtung: Leistungsbezieher:innen von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei voller unbefristeter Erwerbsminderung können sich lückenlos nur noch bis zu vier Wochen im Ausland aufhalten, bei längerem Auslandsaufenthalt werden die Leistungen gestrichen!

Renter:innen, die mindestens 33 Jahre Rentenansprüche erreicht haben, können unter bestimmten Voraussetzungen einen Grundrentenzuschlag erhalten. Dies wird antragslos vom Rentenversicherungsträger ermittelt. Ob sich mit diesem Zuschlag ein Bedarf für Grundsicherung ergibt, berechnet das Grundsicherungsamt wie folgt:

Zuerst wird ein Freibetrag ermittelt: aus der Bruttorente werden 100 € herausgerechnet, hinzukommen noch 30 % von der restlichen Bruttorente. Der Gesamtfreibetrag darf aber nicht höher sein, als die Hälfte des Regelbedarfes der Regelbedarfsstufe 1, aktuell also 251 € von 502 €.

Bei einer Bruttorente von 850 € sind 100 € anrechnungsfrei. Von den verbleibenden 750 € werden 30 % ermittelt, also 225 €. Zusammen ergäbe das einen Freibetrag von 325 €. Da aber der maximale Freibetrag auf zurzeit 251 € begrenzt ist, wird ein Freibetrag in Höhe von 251 € berücksichtigt.

Beispiel: Frau G. hat einen Grundsicherungsbedarf von 502 € (Regelsatz 1) plus 500 € Warmmiete, insgesamt beläuft sich ihr Bedarf auf 1.002 €. Sie erhält 850 € Bruttorente (einschließlich 250 € Grundrentenzuschlag), netto ausgezahlt werden insgesamt 765 € Rente. Nun werden ihre Freibeträge wie oben beschrieben ermittelt und von ihrer Nettorente von 765 € abgezogen: 765 € minus 251 € ergibt 514 €.

Diese Summe wird nun von ihrem ermittelten Grundbedarf von 1.002 € abgezogen:

$$\begin{array}{r} 1.002,00 \text{ € Grundbedarf} \\ - \quad 514,00 \text{ € Einkommen} \\ = \quad 488,00 \text{ € erhält sie noch zusätzlich ergänzende Grundsicherung.} \end{array}$$

Insgesamt verfügt Frau G. über 765,00 € netto Rente und erhält ergänzende Grundsicherung in Höhe von 488,00 €. Ihr Gesamteinkommen beläuft sich auf 1.253,00 €.

Hilfe zum Lebensunterhalt - HZL (3. Kapitel SGB XII)

Sie können Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) beantragen, wenn Sie zum Beispiel eine **befristete** volle Erwerbsminderungsrente oder eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen erhalten und Ihre eigenen Mittel nicht ausreichen, den grundlegenden Lebensbedarf sicherzustellen. Hilfe zum Lebensunterhalt wird beginnend mit dem Antragsdatum in der Regel für ein Jahr gewährt. Den Antrag stellen Sie beim Sozialamt Ihres Bezirkes.

Bei der Berechnung der Höhe dieser Sozialleistung wird Ihr Bedarf anhand der geltenden Regelsätze (Regelbedarf für 2023 für Alleinstehende 502 €, für Paare jeweils 451 €), eventueller Mehrbedarfe und der Kosten der Unterkunft ermittelt. Die Berechnung der Kosten der Unterkunft sind weiter unten dargestellt.

Wie auch bei der Grundsicherung ist eigenes Einkommen und Vermögen zu nutzen, bevor Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen werden kann. Vom Einkommen aus einer selbstständigen oder nichtselbstständigen Tätigkeit wird ein Betrag von 30 % nicht angerechnet. Dieser Betrag darf aber nicht mehr als 50 % des Eckregelsatzes (Eckregelsatz in 2023 = 502 €) betragen, also 251 €. Anrechnungsfrei bleibt bei Alleinstehenden oder (Ehe)Partner:innen ein Schonvermögen von je 10.000 €. Unterhaltene minderjährige Kinder können ein Schonvermögen von 500 € besitzen.

Unterhaltungspflicht von Familienangehörigen: Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt werden Ihre Kinder oder Elternteile erst zum Unterhalt herangezogen, wenn deren Bruttojahreseinkommen 100.000 € übersteigt.

Hinweis: Es kann Ausnahmen von der Unterhaltungspflicht geben: z.B. wenn der/die Unterhaltsberechtigte massiv gegen seine/ihre Unterhalts- bzw. Sorgepflichten verstoßen hat, gilt die Verweigerung der Unterhaltszahlung als berechtigt (Härtefall s.a. § 1611 Abs. 1 BGB). Weitere Informationen finden Sie im Internet z.B. auf der Seite des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf: www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/ unter den Stichworten: Verwaltung - Grundsicherung - Materielle Hilfen - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Kosten der Unterkunft bei Grundsicherung und HZL

Zusätzlich zum Regelbedarf werden monatlich die angemessenen Wohnkosten gezahlt. Seit dem 1.1.2023 gibt es für alle neuen Antragstellungen eine Karenzzeit von einem Jahr. Das bedeutet, dass für eine Wohnung jede Miethöhe übernommen wird. Fallen Sie für mindestens einen Monat aus dem Leistungsbezug, hängt sich diese Zeit hinten an die Karenzzeit an. Die Angemessenheit der Wohnkosten ist in Berlin in der Ausführungsvorschrift Wohnen (AV-Wohnen) der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales festgelegt. Die Brutto-Kaltmiete sowie die Heiz- und Warmwasserkosten werden sowohl getrennt in ihren angemessenen Grenzwerten betrachtet als auch in der Gesamtsumme als Brutto-Warmmiete. Beide Mietbestandteile dürfen ihre jeweiligen Grenzwerte nicht überschreiten, auch zusammengerechnet nicht. Allerdings sollen die Sozialämter nun wieder die gesamte Brutto-Warmmiete berücksichtigen, wenn die Heizkosten nicht angemessen sind, aber im Rahmen des Heizspiegels noch tolerierbar sind. Dies betrifft vor allem Mieter:innen/ Eigentümer:innen in schlecht isolierten Wohnungen/Häusern und ermöglicht im Einzelnen höhere angemessene warme Wohnkosten. **Seit dem 1.1.2023** wird kein Unterschied mehr bei den Kosten der unterschiedlichen fossilen Brennstoffe zur Erzeugung von Wärme und Warmwasser gemacht. Es zählt je nach Größe der Bedarfsgemeinschaft/Anzahl der Personen der jährliche Verbrauch in Kilowattstunde/kWh.

Zur Ermittlung werden Daten über die Größe des Gebäudes, in dem sich Ihre Wohnung befindet, sowie über die Energieart, mit der Sie heizen, herangezogen. Wichtig ist außerdem, ob Sie eine zentrale oder dezentrale Warmwasserversorgung haben.

Folgende Richtwerte werden herangezogen: Achtung: in Spalte 1. entspricht jeweils der erste Wert der Bruttokaltmiete bei Neuanmietung, die beiden folgenden Werte beinhalten die Bruttokaltmieten samt Umzugsvermeidungszuschlag (+15 %) und Härtefallzuschlag (+10 %)

Anzahl Personen	1. Brutto-Kaltmiete	2. Heizkosten/ Warmwasser/ kWh/ jährl.	3. Wärmepumpe kWh/jährl.
1	426 € ,489,90 €, 532,50€	11.900 kWh	4.700 kWh
2	515,45 €,592,77 €, 644,31 €	15.500 kWh	6.100 kWh
3	634,40 €,729,56 €, 793 €,	19.000 kWh	7.500 kWh
4	713,70 €, 820,76 €, 892,13 €	21.400 kWh	8.500 kWh
5	857,82 €, 986,49 €, 1072,28€	24.300 kWh	9.600 kWh
jede weitere Person	100,92 €,116,06 €, 126,15 €	2.900 kWh	1.100 kWh

Verfügen Sie über eine dezentrale Warmwasserversorgung wie z.B. einen Durchlauferhitzer werden Ihnen je nach Anzahl der Personen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft kWh pro Jahr von Ihrem Heizkostenverbrauch herausgerechnet. Zum Ausgleich müssen Sie einen getrennten Antrag auf Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserversorgung beim Amt für Soziales stellen (§ 30 Abs.7 SGB XII), siehe Tabelle unten.

Sie erhalten dann eine Pauschale für die nicht im Regelsatz enthaltenen Energiekosten als Ausgleich ausgezahlt. Diese können Sie auch noch rückwirkend bis zu einem Jahr geltend machen. Wenn aus dem Mietvertrag die dezentrale Wasserbereitung nicht hervorgeht, müssen Sie eine Bestätigung von Ihrer Vermieter:in besorgen.

Familien ab fünf Personen erhalten bei der Anmietung einer größeren Wohnung auf den entsprechenden Bruttokaltmietenrichtwert einen Aufschlag von 20 % bis max. 50 % überschreiten. Kostenintensivere Unterbringungen sollen hierdurch verhindert werden.

Der Mehrbedarf (§ 30 Abs.7 SGB XII) für dezentrales Warmwasser beträgt:

für Alleinstehende (2,3 %/RB)	11,55 €	für 14 - 17 Jährige (1,4 %/RB)	5,88 €
für Volljährige Partner in BG	10,37 €	für 6 - 13 Jährige (1,2 %/RB)	4,18 €
für 18-24 Jährige in BG	9,25 €	für 0 - 5 Jährige (0,8 %/RB)	2,54 €

Bewohnen Sie ein eigenes Haus/eine eigene Eigentumswohnung, fließen Ihre kalten und warmen Betriebskosten einschließlich Grundsteuer, Versicherungen und Investitionsrücklagen in die Berechnung der Wohnkosten mit ein, ebenso Schuldzinsen, aber keine Schuldtilgungsraten. Voraussetzung: der Wohnraum muss angemessen sein.

Wurde Ihr Wohngebäude/Ihre Wohnung energetisch saniert, kann durch Vorlage des Energieausweises ein Klimabonus gewährt werden. Je nach Größe der Bedarfsgemeinschaft (31 € bis 64 €) wird dieser Klimabonus zum Bruttokaltmietrichtwert addiert. Aufgrund der geringer ausfallenden Heizkosten wird dieser davon dann aber wieder entsprechend abgezogen.

Jahresabrechnung: Betriebskosten und Energielieferanten

Bei der Jahresabrechnung kommt es darauf an, ob Sie die Kosten vom Sozialamt erhalten (Kosten der Unterkunft und Heizung) oder ob Sie diese Kosten aus Ihrem Regelbedarf bezahlen müssen (Haushaltsenergie). Wenn aufgrund der jährlichen Betriebskostenabrechnung Ihres Vermieters/Ihrer Vermieterin eine Nachzahlung fällig ist, ist diese vom Sozialamt zu übernehmen. Wenn Sie jedoch im Rahmen des Kostensenkungsverfahrens nur noch den angemessenen Anteil der Miete vom Sozialamt erhalten, müssen Sie die Nachzahlung selbst übernehmen.

Rückzahlungen (der VermieterIn) und Guthaben (der MieterIn) mindern nach geltendem Recht den Anspruch der Kosten der Unterkunft (KdU) im Folgemonat. Rückzahlungen und Guthaben dürfen nicht verrechnet werden, soweit diese nicht auf Leistungen des Sozialamtes beruhen, sondern allein auf Ihren Zahlungen (z.B. Finanzierung eines Teils der KdU aus dem Regelsatz oder aus sonstigen Einkommen; § 35 SGB XII/AV-Wohnen Berlin). Nachzahlungen, aber auch Guthaben, die sich auf die Haushaltsenergie beziehen, bleiben außer Betracht, d.h. Sie müssen die Nachzahlung aus Ihrem Regelbedarf bestreiten und können ein Guthaben behalten.

Ausnahmen bei Mieten oberhalb der Richtwerte

Ist Ihre Miete nach Ablauf der einjährigen Karenzzeit weiterhin unangemessen hoch, können Sie vom Sozialamt aufgefordert werden, Ihre Kosten innerhalb eines halben Jahres zu senken.

Sind Sie

- alleinerziehend mit zwei oder mehr Kindern oder schwanger,
- schwer erkrankt, pflegebedürftig, bzw. behindert, so dass Sie nicht umziehen können oder
- über 60 Jahre alt oder
- mit längerer Wohndauer (mind. 10 Jahre) oder
- Sie aus der Jugendhilfe in eine eigene Wohnung ziehen
- oder Sie haben einmalige/kurzfristige Hilfen beantragt und verfügen in absehbarer Zeit über kostendeckende Einkünfte,

dann muss eine Überschreitung um 10 % der jeweils angemessenen Kosten der Unterkunft/Bruttokaltmiete berücksichtigt werden. Bei einer sehr hohen Überschreitung der Miete kann eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden. Gegebenenfalls sollen bezirkliche Sozialdienste oder medizinische Dienste eingeschaltet werden.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie beabsichtigen umzuziehen, müssen Sie dies vorher von Ihrer/m zuständigen Sachbearbeiter:in genehmigen lassen. Sollten Sie die Kosten für einen notwendigen Umzug nicht alleine tragen können, lassen Sie sich beraten, ob unter Umständen eine Bezuschussung durch das Sozialamt möglich ist.

Hinweis: Bei Wohnungen des Sozialen Wohnungsbaus (1. Förderweg) ist gemäß AV-Wohnen Nr. 3.2. Absatz 3 eine Überschreitung der Richtwerte für eine angemessene Bruttokaltmiete um bis zu 10 % zulässig. Bitte schauen Sie in Ihren Mietvertrag.

Kostensenkungsverfahren

Bevor das Sozialamt die Kosten der Unterkunft absenken darf, muss zunächst ein Anhörungsverfahren eingeleitet werden. Hier müssen Sie innerhalb einer recht kurzen Frist mitteilen, ob Gründe in Ihrer Person vorliegen, weshalb eine Absenkung der Kosten der Unterkunft nicht vorgenommen werden kann. Wenn Sie nicht antworten, wird nach Aktenlage entschieden und Ihnen wird in einem weiteren Schreiben mitgeteilt, ab wann nur noch der gesenkte Betrag für die Kosten der Unterkunft gezahlt werden wird. Gemäß AV-Wohnen ist ein „Wirtschaftlichkeitsvergleich der Gesamtaufwendungen“ für die Unterkunftskosten durchzuführen.

Diese einzelfallbezogene Überprüfung muss ergeben, dass ein Umzug mit allen zu berücksichtigenden Kosten günstiger ist, als die weitere Übernahme der unangemessenen Kosten der Unterkunft. Beachten Sie bitte die angegebene Frist und lassen sich beraten. Falls es zu einem in diesem Zusammenhang notwendigen Umzug kommt, muss das Sozialamt die notwendigen Umzugskosten übernehmen, einschließlich Kautions- oder Genossenschaftsanteile.

Der Berechtigungsnachweis ersetzt den berlinpass

Es gibt nun einen neuen Berechtigungsnachweis, der Ihnen durch Ihre Leistungsstelle nach Ablauf des alten berlinpasses automatisch zugesandt wird. Bis zum Ablauf Ihres berlinpasses gilt er auch in 2023. Um das neue Berlin-Ticket-S nutzen zu können, benötigen Sie die VBB-Kundenkarte Berlin S. Wenden Sie sich an eine BVG-Servicestelle oder beantragen Sie die Karte über die www.vbb-kundenkarte-berlin-s.de.

Das neue **Berlin-Ticket S** ermöglicht es Ihnen als Leistungsbezieher:in mit geringen Einkünften unter anderen Vergünstigungen zum Besuch von Kultur-, Sport-, Freizeit- und Bildungsveranstaltungen auch den Erwerb zur BVG-Nutzung. Das Ticket kostet vorerst auf Januar bis März 2023 befristet nur noch **9€**.

Befreiung oder Ermäßigung vom Rundfunkbeitrag

Wenn Sie eine der folgenden Sozialleistungen beziehen, können Sie sich von der Pflicht des Rundfunkbeitrags befreien lassen:

- Alg II/ Sozialgeld oder
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder nach dem Bundesversorgungsgesetz oder
- BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld (wenn Sie nicht bei den Eltern wohnen) oder
- Asylbewerberleistungen oder
- Hilfe zur Pflege oder
- Sie verfügen über einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal BL (blind) oder GL (Gehörlos).

Ein Antragsformular zur Befreiung vom Rundfunkbeitrag finden Sie im Bürgeramt oder auf der Internetseite www.rundfunkbeitrag.de. Das ausgefüllte Formular muss gemeinsam mit dem aktuellen Leistungsbescheid oder einer entsprechenden Bescheinigung an den Beitragsservice gesendet werden.

Hinweis: Dem Bewilligungsbescheid für das Bürger:innengeld liegt eine Bescheinigung zur Gebührenbefreiung bei, die Sie samt dem Antrag einreichen. Für alle anderen Sozialleistungen gilt: Eine einfache Kopie eines Leistungsbescheides reicht nicht, um den Antrag auf Gebührenbefreiung zu begründen. Sie können sich jedoch im Bürgeramt kostenlos bestätigen lassen, dass das Original Ihres Leistungsbescheides dem Bürgeramt vorgelegen hat. Zusammen mit der so bestätigten Kopie des aktuellen Leistungsbescheides wird der Antrag abgeschickt.

Achtung: Sie können die Befreiung von den Rundfunkgebühren rückwirkend für drei Jahre beantragen, wenn Sie die Voraussetzungen dafür auch erfüllt haben. Das entlastet Sie von Mahnungen etc., wenn Sie Anträge auf Gebührenbefreiung versäumt haben. Falls Ihr Einkommen mögliche Ansprüche auf Sozialleistungen mit weniger als 18,36 € übersteigt, können Sie eine Befreiung als Härtefall beantragen. Hierzu legen Sie die Ablehnung mit entsprechender Berechnung vor.

Mit dieser Informationsserie bieten wir Ihnen wichtige Informationen zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten bei geringen Einkommen und zur Integration in den Arbeitsmarkt. Bitte beachten Sie, dass sich die genannten gesetzlichen Grundlagen möglicherweise zwischenzeitlich geändert haben. Auch uns können trotz größter Sorgfalt Fehler unterlaufen. Wir dürfen daher für die Rechtsverbindlichkeit unserer Informationen keine Garantie übernehmen. Wir hoffen, Sie auf Ihrem Weg unterstützen zu können und wünschen Ihnen viel Erfolg!

- Nr. 1 Tipps für Behördengänge und Anträge sowie Rechtsmittel
- Nr. 2 Gesetzliche Regelungen bei (drohender) Arbeitslosigkeit - auch für Nicht-Leistungsbezieher:innen
- Nr. 3 Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld I
- Nr. 4 Förderung beruflicher Weiterbildung - auch für Nicht-Leistungsbezieher:innen
- Nr. 5 Förderungen für Selbstständige (vor und nach der Gründung) - auch für Nicht-Leistungsbezieher:innen
- Nr. 6 Lohnkostenzuschüsse - auch für Nicht-Leistungsbezieher:innen
- Nr. 7 Regelungen zum Bürger:innengeld
- Nr. 8 Gesetzliche Ansprüche auf finanzielle Unterstützung bei geringen Einkünften
- Nr. 9 Weitere Unterstützungsangebote bei geringem Einkommen
- Nr. 10 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Nr. 11 Finanzielle Absicherung im Krankheitsfall

Bildungs- und Beratungszentrum

Raupe und Schmetterling – Frauen in der Lebensmitte e.V.

Pariser Straße 3 – 10719 Berlin

Tel.: 030-8 89 22 60

www.raupeundschemmetterling.de – mail@raupeundschemmetterling.de

Raupe & Schmetterling – Frauen in der Lebensmitte e.V. wird gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Abteilung Frauen und Gleichstellung

